

Handlungsempfehlung für die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität an Dienstwohnungen (nicht öffentliche Ladepunkte)

Der Ladepunkt (Wallbox) ist an dem zu der Dienstwohnung zugehörigen Stellplatz (Garage oder Carport) zu installieren.

Der Stromanschluss erfolgt über die Hausverteilung. Zur korrekten Abrechnung ist der Anschluss über einen dem Nutzer zugehörigen Zähler anzuschließen. Der Strom für das E-Auto wird so über die Stromabrechnung erfasst.

Bei den Leitungswegen sind bauliche und baurechtliche Gegebenheiten zu beachten. Hierzu zählen: Durchbrüche durch denkmalgeschützte Bauteile, Durchbrüche durch Brandschutzwände, Vermeidung von Wassereintritt bei Außenwänden.

Es sind Ladeeinrichtungen ohne festverbautes Ladekabel zu bevorzugen. Ein beschränkter Zugriff auf die Ladeeinrichtung ist sicherzustellen.

Wenn unterschiedliche Nutzer an einem Ladepunkt laden sind alternative Lösungen erforderlich. Eine korrekte Aufteilung und Abrechnung der bezogenen Energie ist sicherzustellen.

Bei Ladepunkten mit einer gesamten Ladeleistung von mehr als 4 kVA [kW] ist eine Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber erforderlich.

Bei Ladepunkten mit einer gesamten Ladeleistung von mehr als 12 kVA [kW] ist eine Genehmigung beim Netzbetreiber einzuholen.

Die Anmeldung bzw. die Genehmigung übernimmt in der Regel der Elektrofachbetrieb.

Kostenübernahme durch das Erzbistum Paderborn

Bei dauerhaften Dienstwohnungen werden 100% der Kosten, abzüglich externer Fördermittel und abzüglich 2.000 € Selbstbehalt (siehe KA 2019, Stück 12, Nr. 141), vom EGV erstattet. Die Maßnahme ist durch den Gebäudeeigentümer durchzuführen, dieser wird auch Eigentümer des Ladepunktes. Öffentliche Förderungen sind zu beantragen.

Bei temporären Dienstwohnungen im Eigentum einer Kirchengemeinde können die anfallenden Kosten über den Mietzuschuss finanziert werden. Die Maßnahme ist durch den Gebäudeeigentümer durchzuführen, dieser wird auch Eigentümer des Ladepunktes. Öffentliche Förderungen sind zu beantragen.

Bei temporären Dienstwohnungen im Eigentum Dritter erfolgt keine Kostenerstattung.

Falls in kircheneigenen Gebäuden Ladepunkte auf Veranlassung und auf Rechnung der Nutzer von Dienstwohnungen oder von Beschäftigten der Kirchengemeinde installiert werden, ist vorher die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers einzuholen. Dabei ist sicherzustellen, dass im Fall einer Versetzung o.ä. der Ladepunkt entweder erhalten bleibt oder der vor der Installation bestehende Zustand bei der Deinstallation wieder hergestellt wird.

Öffentliche Fördermittel:

Fördergelder können bei **Progres.nrw** beantragt werden, da Kirchengemeinden juristische Personen sind (Körperschaft öffentlichen Rechtes KÖR). Gefördert werden nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte mit 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 2.000 € pro Ladepunkt. (Stand 25.08.2021)

<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende/foerderung-der-ladeinfrastruktur-fuer-elektrofahrzeuge>

Eine Förderung über die **KfW** ist für Ladestationen an privat genutzten Stellplätzen von Wohngebäuden ebenfalls möglich. (Pauschaler Zuschuss vom 900 € pro Ladepunkt) (Stand 25.08.2021)

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektroautos-Wohngeb%C3%A4ude-\(440\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektroautos-Wohngeb%C3%A4ude-(440)/)

Die Förderbedingungen sind den Internetseiten des jeweiligen Fördermittelgebers zu entnehmen. Voraussetzung bei beiden Förderungen ist, dass Sie für die Ladestation ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien genutzt wird. Dieser kann direkt aus einer Photovoltaik-Anlage oder über einen Energieversorger mit entsprechenden „grün Strom“ Zertifikaten bezogen werden.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Fördergelder sind zu beantragen. Sollten keine staatlichen Fördergelder beantragt werden, so verringert sich der Zuschuss des EGVs um die entsprechende Höhe.

Vorgehensweise

- 1: Kontaktaufnahme mit dem Elektrofachbetrieb für Elektromobilität vor Ort
- 2: Voranfrage beim zuständigen Netzbetreiber durch den Fachbetrieb (optional)
- 3: Angebotserstellung durch den Elektrofachbetrieb
- 4: Beantragung der öffentlichen Fördergelder
- 5: Erhalt der Förderzusage der öffentlichen Fördermittel
- [6: Bei dauerhaften betriebsnotwendigen Dienstwohnungen: Einreichung Antrag auf Anerkennung Baubedarf (inkl. Angebote etc.), falls erforderlich. Die Genehmigung ist vor Auftragserteilung abzuwarten.]
- 7: Installation durch den Fachbetrieb
- 8: Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber durch den Fachbetrieb
- 9: Abruf der öffentlichen Fördergelder
- [10: Bei dauerhaften betriebsnotwendigen Dienstwohnungen: Antrag auf Abrechnung der Maßnahme, falls zuvor ein Antrag auf Anerkennung Baubedarf gestellt und genehmigt wurde.]

Ansprechpartner bei Rückfragen: Michael Peine
Team Klimaschutz
Telefon: +49 (0)5251 125-1146
E-Mail: michael.peine@erzbistum-paderborn.de